

# **IFRS aktuell**

## **Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

**Ausgabe 2, Februar 2019**

### **Auf einen Blick**

*Eingebettete Derivate in  
Leasingverträgen (?).....2*

*Auf den Punkt gebracht:  
Einzelaspekte des IFRS 16.....6*

*EU-Endorsement .....7*

*Agenda-Entscheidungen des IFRS  
IC.....7*

*IASB-Projektplan .....8*

*Übersicht über die derzeitigen  
Projekte des AFRAC.....9*

*Veröffentlichungen.....10*

*Ansprechpartner in Ihrer Nähe ..11*



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe unseres Newsletters beschäftigen wir uns wieder verstärkt mit IFRS 16. In einem Sonderbeitrag widmen wir uns der Bilanzierung von eingebetteten Derivaten in Leasingverträgen und geben konkrete Beispiele, wo es zu einem trennungspflichtigen Derivat kommen kann.

Weiterhin führen wir unsere Kurzbeitragsreihe zum neuen Leasingstandard fort. In dieser Ausgabe befassen wir uns mit den Besonderheiten der Fortschreibung von Immobilienleasing.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die vom IFRS IC in seiner Jänner-Sitzung finalisierten Agenda-Entscheidung.

Viel Spaß bei der Lektüre!



Mit freundlichen Grüßen

**Raoul Vogel**

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

## Eingebettete Derivate in Leasingverträgen (?)

**IFRS 9 enthält Regelungen darüber, ob ein eingebettetes Derivat in einem nicht-derivativen Basisvertrag vorliegt und in welchen Fällen dieses zu trennen ist. Hiervon betroffen sind auch Leasingverträge. Im vorliegenden Beitrag beleuchten wir typische Klauseln, die in Leasingverträgen vorkommen und zeigen auf, ob eine Trennungspflicht gegeben sein könnte oder nicht.**

### Eingebettete Derivate – Grundlagen

Ein Derivat ist ein Finanzinstrument oder anderer Vertrag, der alle drei folgenden Merkmale aufweist:

1. seine Wertentwicklung ist an einen bestimmten Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Rohstoffpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder eine andere Variable gekoppelt, sofern bei einer nicht-finanziellen Variablen diese nicht spezifisch für eine der Vertragsparteien ist (auch „underlying“ oder „Basis“ genannt),
2. es ist keine Anfangsauszahlung erforderlich oder eine, die im Vergleich zu anderen Vertragsformen, von denen zu erwarten ist, dass sie in ähnlicher Weise auf Änderungen der Marktbedingungen reagieren, geringer ist,
3. die Erfüllung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Ein eingebettetes Derivat ist Bestandteil eines hybriden Vertrags, der auch einen nicht derivativen Basisvertrag enthält, mit dem Ergebnis, dass ein Teil der Zahlungsströme des zusammengesetzten Finanzinstruments ähnlichen Schwankungen unterliegt wie ein alleinstehendes Derivat. Ein eingebettetes Derivat verändert einen Teil oder alle Zahlungsströme aus einem Vertrag in Abhängigkeit von einem bestimmten Basiswert.

Sofern es sich bei dem Basisvertrag um einen finanziellen Vermögenswert im Anwendungsbereich des IFRS 9 handelt, hat keine Trennung etwaiger eingebetteter Derivate zu erfolgen. Ist der Basisvertrag jedoch eine finanzielle Verbindlichkeit oder ein Vertrag über die Lieferung nicht-finanzieller Posten, ist ein eingebettetes Derivat trennungspflichtig wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des eingebetteten Derivats sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden,
- ein eigenständiges Instrument mit gleichen Bedingungen wie das eingebettete Derivat würde die Definition eines Derivats erfüllen und
- der hybride Vertrag wird nicht erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet (d. h. ein Derivat, das in eine erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeit eingebettet ist, wird nicht getrennt).

## Eingebettete Derivate in Leasingverhältnissen

IFRS 16 enthält keine speziellen Regeln für die Frage, ob ein eingebettetes Derivat vorliegt, und ob dieses trennungspflichtig ist. Vielmehr sind nach IFRS 16.2.1.b)iii) die Grundsätze von IFRS 9 hierauf anzuwenden.

Typischerweise stellen Optionen und Garantien in Basisverträgen eingebettete Derivate dar. Diese sind jedoch im (Bewertungs-)Konzept des IFRS 16 bereits berücksichtigt und stellen darüber hinaus regelmäßig keine eingebetteten Derivate dar. Anwendungsfälle könnten sich jedoch unter bestimmten Umständen bei inflationsgebundenen und variablen Leasingzahlungen ergeben.

### **Im Allgemeinen keine Anwendungsfälle eingebetteter Derivate Kauf-, Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen**

Leasingverträge enthalten häufig Kauf-, Verlängerungs- oder Kündigungsoptionen, die es dem Leasingnehmer erlauben, den gemieteten Vermögenswert am Ende der Laufzeit zu einem bestimmten Preis zu erwerben oder die Laufzeit des Leasingverhältnisses zu verlängern oder vorzeitig zu beenden. Solche Optionen stellen typischerweise keine eingebetteten Derivate dar, da deren Wertentwicklung an den Wert des spezifischen Leasingobjekts bzw. den Wert der Verlängerung oder Verkürzung der Mietdauer gekoppelt ist. Diese zugrundeliegenden Variablen stellen nicht-finanzielle Variablen dar, die spezifisch für eine der Vertragsparteien sind, da sie von einer oder beiden Vertragsparteien zum Beispiel durch die Form der Nutzung oder das Ausmaß der Wartung des Leasingobjekts beeinflusst werden können. Die Definition eines Derivats ist für diese Klauseln somit nicht erfüllt. Die Bilanzierung dieser Optionen richtet sich vielmehr nach den Vorschriften des IFRS 16.

### **Restwertgarantien**

Eine Restwertgarantie verpflichtet den Leasingnehmer, dem Leasinggeber am Ende der Vertragslaufzeit einen Ausgleich für eine etwaige Unterschreitung des garantierten Restwerts des geleasteten Vermögenswerts zu leisten. Der Basiswert ist in diesem Fall wiederum der Wert des geleasteten Vermögenswerts. Wie oben bereits erläutert, stellt dieser eine nicht-finanzielle Variable dar, die spezifisch für eine Vertragspartei ist, so dass auch im Falle einer Restwertgarantie kein eingebettetes Derivat vorliegt.

#### **Hinweis:**

Die Bilanzierung von Restwertgarantien **beim Leasingnehmer** ändert sich durch IFRS 16. Während nach IAS 17 der Maximalbetrag einer Restwertgarantie in die Mindestleasingzahlungen einzurechnen war, ist nach IFRS 16 nur noch der erwartete Betrag (*expected to be payable*) einzubeziehen!

### **Anwendungsfälle (möglicherweise trennungspflichtiger) eingebetteter Derivate**

#### **Indexanpassungen der Leasingzahlungen**

In den allermeisten Leasingverträgen finden sich darüber hinaus Bewertungsklauseln, die eine Anpassung der Leasingraten an die Inflationsentwicklung vorsehen. Diese stellen ein eingebettetes Derivat dar, dass jedoch grundsätzlich nach IFRS 9 nicht trennungspflichtig ist (IFRS 9.B4.3.8 (f)). Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Preisanpassungsklausel keine Hebelwirkung („leverage“) beinhaltet. Jede Inflationsanpassung mit einem Faktor größer als 1 (z. B. bei einem 3% Anstieg der Inflation werden die Leasingraten um 5% erhöht) würde daher zu einer Trennungspflicht des eingebetteten Derivats führen. Die Preisanpassung hat sich zudem auf die Inflationsentwicklung des für den Leasingvertrag relevanten wirtschaftlichen Umfelds zu beziehen (z. B. auf das Land, in dem sich der Leasinggegenstand befindet und genutzt wird).

In manchen Fällen geben Bewertungsklauseln nur das Risiko einer steigenden Inflation weiter, sehen jedoch keinen Mechanismus vor, die Leasingraten bei rückläufiger Inflation wieder zu reduzieren („upward only“). Dies lässt sich am folgenden Beispiel illustrieren:

#### **Beispiel:**

##### **Sachverhalt**

Ein Unternehmen schließt einen 10-jährigen Mietvertrag für eine Bürofläche in Österreich ab. Die Leasingraten steigen entsprechend dem Verbraucherpreisindex (VPI) für den österreichischen Markt. Sinkt der VPI aufgrund deflationärer Wirtschaftsentwicklung, wird dies jedoch vom Leasinggeber nicht an das Unternehmen weitergegeben. Bei Abschluss des Leasingverhältnisses wird erwartet, dass der VPI in den nächsten Jahren ausschließlich steigende Tendenz aufweist.

##### **Analyse:**

Das „upward only“-Element der Indexierung stellt eine Mietuntergrenze (Floor) dar. Es daher zu prüfen, ob dieser Floor ein trennungspflichtiges Derivat darstellt, d. h. ob er bei Vertragsabschluss im oder aus dem Geld gewesen ist. Unter der Annahme, dass die Anfangsmiete marktgerecht war, ist dieser Floor zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses „am Geld“ (*at the money*). Das Derivat ist daher eng mit dem Basisvertrag verbunden und somit nicht trennungspflichtig (IFRS 9.B4.3.8 (b)).

Die Indexierung der Leasingraten ist zudem mit dem Faktor 1 auf das wirtschaftliche Umfeld des Unternehmens bezogen und führt daher ebenfalls nicht zu einer Trennungspflicht.

#### **Variable Leasingzahlungen**

In manchen Leasingverträgen ist eine (teilweise) Verknüpfung von Leasingzahlungen mit der Performance des Leasingnehmers vorgesehen. Üblicherweise wird bspw. eine variable Leasingrate als Prozentsatz des jährlichen Umsatzes festgelegt. Solche Klauseln stellen zwar eingebettete Derivate dar, sind jedoch stets als eng mit dem Basisvertrag verbunden anzusehen (IFRS 9.B4.3.8 (f) (ii)).

Denkbar ist auch eine Bindung variabler Leasingzahlungen an variable Zinssätze. Auch für ein solches eingebettetes Derivat sieht IFRS 9 ausdrücklich vor, dass eine enge Verbindung zum Basisvertrag und folglich keine Trennungspflicht besteht (IFRS 9.B4.3.8 (f) (iii)). Dies gilt jedoch nur insoweit, als sich die zugrunde gelegte Zinsbasis – ähnlich wie auch bei Indexierungsklauseln – auf das relevante wirtschaftliche Umfeld des Vertrages bezieht.

### **Operating Leasingverhältnisse in fremder Währung**

Für den Leasinggeber bleibt die Unterscheidung zwischen Operating- und Finanzierungsleasingverhältnissen auch unter IFRS 16 erhalten. Die bei einem Finanzierungsleasingverhältnis entstehende Leasingforderung ist ein finanzieller Vermögenswert, weshalb eine Trennungspflicht eingebetteter Fremdwährungsderivate nicht besteht. Die Bewertung einer Leasingforderung in fremder Währung erfolgt in diesem Fall, wie auch bei Fremdwährungsleasingverbindlichkeiten beim Leasingnehmer, nach den Vorschriften des IAS 21 (IFRS 9.B4.3.8 (c)).

Ein aus Sicht des Leasinggebers als Operating-Lease einzustufendes Mietverhältnis ist dagegen kein Finanzinstrument. IFRS 9.B4.3.8 (d) sieht diesbezüglich vor, dass eine enge Bindung des eingebetteten Derivats an den Basisvertrag besteht, sofern keine Hebelwirkung besteht, keine Optionsklausel vorliegt und wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- es handelt sich um die funktionale Währung einer substantiell an dem Vertrag beteiligten Partei,
- es handelt sich um die im internationalen Handel übliche Währung für die hiermit verbundenen erworbenen oder gelieferten Güter oder Dienstleistungen (z. B. US-Dollar bei Erdölgeschäften) oder
- es handelt sich um eine Währung, die in dem wirtschaftlichen Umfeld, in dem die Transaktion stattfindet, in Verträgen über den Kauf oder Verkauf nicht finanzieller Posten üblicherweise verwendet wird (z. B. eine relativ stabile und liquide Währung, die üblicherweise bei lokalen Geschäftstransaktionen oder im Außenhandel verwendet wird).

#### ***Beispiel***

##### ***Sachverhalt:***

Ein Unternehmen (funktionale Währung: EUR) vermietet eine Maschine an ein amerikanisches Unternehmen (funktionale Währung: USD). Der Vertrag lautet auf USD.

##### ***Analyse:***

Der USD ist die funktionale Währung von einer der am Vertrag beteiligten Parteien. Aus Sicht des Leasinggebers ist das eingebettete Fremdwährungsderivat daher nicht trennungspflichtig, da es eng mit dem Basisvertrag verbunden ist.

### **Die Autorin**



***Katharina Maier***

## ***Auf den Punkt gebracht: Einzelaspekte des IFRS 16***

**IFRS 16 ist in Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Jänner 2019 beginnen, verpflichtend anwendbar. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Wir informieren Sie monatlich über einen Einzelaspekt des neuen Standards**

### ***Bewertungsfragen bei im Rahmen von Leasingverhältnissen gehaltenen Finanzimmobilien***

Leasingverhältnisse über Immobilien, die ein Leasingnehmer als Nutzungsrecht zu aktivieren hat, fallen in den Anwendungsbereich von IFRS 16. Werden diese Immobilien an Dritte weitervermietet, erfüllen sie zudem die Definition von Finanzimmobilien, wie sie in IAS 40 geregelt werden.

Ein gemäß IFRS 16 aktiviertes Nutzungsrecht wird im Rahmen der Folgebewertung grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet. In jenen Fällen jedoch, in denen ein Unternehmen für seine Finanzimmobilien das Fair-Value-Modell gemäß IAS 40 anwendet, ist dieses Modell zwingend auch bei der Folgebewertung eines im Rahmen eines Leasingverhältnisses gehaltenen Finanzimmobilie anzuwenden (IFRS 16.34). Dabei spiegelt der beizulegende Zeitwert der Immobilie die daraus erwarteten Cashflows wider. Zur Ermittlung des Buchwerts von Finanzimmobilien nach dem Fair-Value-Modell sind somit auch alle erfassten Schulden aus dem Leasingverhältnis mit zu berücksichtigen. Häufig werden diese Schulden in Bewertungsgutachten nicht eingerechnet und müssen daher zur Bestimmung des Buchwerts der Immobilie wieder hinzugefügt werden (IAS 40.50 (d)).

Jedes Nutzungsrecht ist darüber hinaus um etwaige Neubewertungen der Leasingverbindlichkeit, wie sie in IFRS 16.39-40 beschrieben werden, zu berichtigen. Dies gilt auch für Finanzimmobilien, die zum Fair Value bewertet werden. Der Leasingnehmer berichtigt in einem solchen Fall zuerst die Leasingverbindlichkeit und das Nutzungsrecht, wie nach IFRS 16 vorgesehen. Dies ein erfolgsneutraler Vorgang. In einem zweiten Schritt werden etwaige Gewinne oder Verluste aus der Fair Value Bewertung gemäß IAS 40 der Finanzimmobilie erfolgswirksam berücksichtigt.

#### **Fazit:**

Sofern ein Leasingnehmer gemäß IAS 40 das Fair-Value-Modell für alle Finanzimmobilien gewählt hat, ist dieses zwingend auch für Nutzungsrechte von Finanzimmobilien anzuwenden. Bei der Bewertung sind die erfassten Schulden aus dem Leasingverhältnis mit zu berücksichtigen.

## EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt	Endorsement
IFRIC 23 „Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung“	ab Geschäftsjahr 2019	<a href="#">EU-Verordnung vom 23. Oktober 2018</a>
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2015-2017)	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 28 – Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q1/2019
Änderungen an IAS 19 – Plananpassung, -kürzung und -abgeltung	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für Q1/2019
Änderungen der Verweise auf das Rahmenkonzept zur Rechnungslegung	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
Änderungen an IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 – Definition von Wesentlichkeit	ab Geschäftsjahr 2020	geplant für 2019
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 14. Jänner 2019).

## Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

Im Rahmen seiner [Jänner-Sitzung](#) finalisierte das IFRS IC nachfolgende Agenda-Entscheidungen (inhaltliche Ausführungen zu den Themen entnehmen Sie bitte unserer ausführlichen Darstellung der vorangegangenen vorläufigen Agenda-Entscheidungen in der [November 2018-Ausgabe](#) dieses Newsletters):

- IAS 37 „Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen“ - Bilanzelle Abbildung von „tax deposits“
- IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ – Beurteilung versprochener Güter und Dienstleistungen

Darüber hinaus wurden auch noch zwei Agenda-Entscheidungen zur Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen in einem IFRS-Einzelabschluss (IAS 27) finalisiert.

## IASB-Projektplan

	bis 03/2019	bis 06/2019	ab 07/2019
<b>Laufende Projekte</b>			
Preisregulierte Tätigkeiten	–	–	DP oder ED
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	FS	–	–
IFRS 16 – Leasinganreize	–	ED	–
IFRS 17 - Änderungen	–	ED	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten als kurz- oder langfristig	–	–	–
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	–	–	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	DPD	–
IAS 12 – Transaktionen, aus denen zugleich aktive sowie passive latente Steuern entstehen	–	ED	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	–	–	–
IAS 37 – Zu berücksichtigende Kosten bei der Feststellung, ob ein Vertrag belastend ist	–	ED Feedback	–
Disclosure-Initiative: Angaben zu Rechnungslegungsmethoden	–	–	–
Disclosure Initiative – Gezielte Überprüfung der Angabepflichten auf Standardebene	–	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	–	–	–
Lagebericht ( <i>management commentary</i> )	–	–	ED
IFRS 1 - Tochterunternehmen als erstmaliger Anwender	–	ED	–
IFRS 3 – Anpassung einer Referenzierung auf das Rahmenkonzept der IFRS	–	ED	–
IAS 41 – Berücksichtigung von Cashflows für Steuern bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts	–	ED	–
Gebühren im „10 Prozent“ Test für die Ausbuchung finanzieller Verbindlichkeiten	–	–	ED
<b>Forschungsprojekte</b>			
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	PS	–	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	–	Zentrales Modell	–
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	DP Feedback	–	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	DP
Abzinsungssätze	PS	–	–



	bis 03/2019	bis 06/2019	ab 07/2019
<b>Laufende Projekte</b>			
Auswirkungen der IBOR Reform auf die Finanzberichterstattung	–	ED	–
IFRS 6 - Förderaktivitäten	–	–	–
IAS 37 - Rückstellungen	–	–	Review Research
Pensionszusagen, deren Höhe von den Erträgen auf bestimmte Vermögenswerte abhängig ist	–	–	Review Research
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)		
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)		
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements		
FS	Feedback Statement		
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee		
IFRS	International Financial Reporting Standard		
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)		
PS	Project Summary		
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)		

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)  
Stand: 12. September 2018

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2018	Q4 2018	Q1 2019
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers			St
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)			E-St
Kapitalkonsolidierung im UGB		E-St	
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 13: Gruppenbesteuerung (IFRS)	St		
Währungsumrechnung im Konzern			E-St
CL zum IASB ED/2018/1: "Financial Instruments with Characteristics of Equity"			K
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)			E-St

Abkürzungen: PP = Positionspaper, DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

---

## Veröffentlichungen

### *Beiträge in Fachzeitschriften*

- *Maier Katharina/Auer, Johannes.* Änderungen an IFRS 3: Definition eines Geschäftsbetriebs: Praxisimplikationen und Gestaltungsspielräume. CFO aktuell 01/2019, in Druck:

Die Neufassung der Definition eines Geschäftsbetriebs wird erwartungsgemäß dazu führen, dass weniger Erwerbsvorgänge unter IFRS 3 zu subsumieren sind. Das International Accounting Standards Board (IASB) betont insb die zentrale Rolle „substanzieller“ Verfahren als wesentliches Unterscheidungsmerkmal eines Geschäftsbetriebs von einer Gruppe von Vermögenswerten und Schulden. Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die zentralen Eckpunkte der Änderungen und zeigt anhand ausgewählter Veranschaulichungsbeispiele deren Praxisimplikationen auf. Daraus abgeleitet werden Handlungsoptionen und Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt.

## ***Ansprechpartner in Ihrer Nähe***



***Raoul Vogel***

Tel: +43 1 501 88-2031  
raoul.vogel@pwc.com



***Katharina Maier***

Tel: +43 1 501 88-2034  
katharina.maier@pwc.com



***Bettina Szaurer***

Tel: +43 1 501 88-1833  
bettina.szaurer@pwc.com

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien  
**Für den Inhalt verantwortlich:** Raoul Vogel, Katharina Maier  
**Kontakt:** IFRS.Aktuell@at.pwc.com

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

**[www.pwc.at](http://www.pwc.at)**